

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 10. August 2011

## INHALT:

- ▼ 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen vom 22.07.2011
- ▼ EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren zur Leistung „Gebäudereinigung“ zu Gebäuden des Landkreises Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

### ◆ 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen vom 22.07.2011

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl 2009 I S. 2542) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende

#### Verordnung

##### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen vom 15.12.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 4 vom 27. Januar 1987) wird wie folgt geändert: Der Schutz des Landschaftsbestandteils „Seeufer mit Bodensee-Vergissmeinnicht“ gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage 1 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen vom 15.12.1986 wird aufgehoben:

Nr.	Bezeichnung	a) Gemeinde b) Gemarkung	Flurnummer	Größe in m <sup>2</sup>
11	Seeufer mit Bodensee-Vergissmeinnicht	a) gemeindefreies Gebiet b) Starnberger See	5 Starnberger See Seebezirk	1.000

##### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 22.07.2011

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Gaß, Oberregierungsrat

### ◆ EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren zur Leistung „Gebäudereinigung“ zu Gebäuden des Landkreises Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union gemäß den europäischen Richtlinien über das Beschaffungswesen eine Bekanntmachung im offenen Verfahren zur Ausschreibung angezeigt wird. Die Ausschreibung betrifft die Leistung „Gebäudereinigung samt laufender Unterhalts-, Glas-, Grund- und Sonderreinigung“ zu Gebäuden des Landkreises Starnberg. Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) zu entnehmen.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 29.07.2011 eine Baugenehmigung zur Umnutzung von 3 Abstellräumen zu Aufenthaltsräumen im UG und Erweiterung von Nebenräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 697 der Gemarkung Starnberg, Stadt

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.**

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 29.07.2011 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes in ein Sozialkaufhaus auf dem Grundstück [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.**

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat



## Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
 Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg




#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
 Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
 Redaktion: Stefan Diebl  
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.